



# HAUSORDNUNG

## 1. Sicherheit

Die Haustüren sind vom Mieter des Erdgeschosses jeden Abend um 21 Uhr zu schliessen. Später Heimkehrende sind gehalten, die Türen wieder abzuschliessen.

Die Türen zu Keller- und Estricheingang sind geschlossen zu halten. Geht ein Schlüssel zur Haustüre oder zur Wohnungstüre verloren, so können Schloss und Schlüssel auf Kosten des Mieters durch die ABW ersetzt werden. Diese allein ist berechtigt, neue Schlüssel herstellen zu lassen.

## 2. Hausruhe

Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder zwischen 12 und 13.30 Uhr und nach 20 Uhr auf den Spielplätzen kein Aergernis erregen (Lärmen, Schreien usw.). Arbeiten, die Lärm verursachen, sollen nur zu schicklicher Zeit ausgeführt werden.

Baden und starkes Laufenlassen von Wasser ist zwischen 22 und 6 Uhr unbedingt zu unterlassen. Zwischen 22 und 6 Uhr soll Ruhe herrschen.

## 3. Ordnung

Die Mieter haben in der Wohnung und in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung auf grösste Ordnung zu achten. Das Aufbewahren von Geräten, Möbeln, Gartenabfällen usw. im Treppenhaus ist nicht gestattet. Velos und Mofas sind im Veloraum abzustellen.

Tropfende Gegenstände, Wäsche und dergleichen dürfen nicht über die Fassaden hinausgehängt, Teppiche und Schmutz enthaltende Gegenstände nicht über die Fassade (Fenster, Balkone, Brüstungen) hinausgeschüttelt werden.

## 4. Unterhalt

Die gemieteten Räume müssen sachgemäss gepflegt werden (siehe auch Mietvertrag). Böden sind materialgerecht zu unterhalten. Bei Frostgefahr sind sämtliche Leitungen gegen das Einfrieren zu schützen.

## 5. Reinigung

Der Mieter jedes Stockwerkes hat seinen Treppenlauf nebst Geländer, Treppenfenster und Podest zu reinigen. Jede Woche einmal sind Steintreppen aufzuwaschen. Wo sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk befinden, verteilen sich diese Pflichten turnusgemäss von Woche zu Woche. Einstellräume und Zugänge zu Estrich und Keller, Trockenraum usw. sind von allen Mietern turnusgemäss zu reinigen. Umschwung und Hausplätze sind ebenfalls von allen Mietern zu reinigen. Zur Reinigung gehört zur Winterzeit auch die Räumung des Zugangs von Eis und Schnee. Für die Behebung der Gleitgefahr sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (Sanden, Salzen usw.). Spezielle Verunreinigungen durch Kinder, Haustiere oder zufolge Lieferung von Brennmaterialien usw. sind vom betreffenden Mieter sofort zu beseitigen.

## 6. Waschküche

Benützung, Unterhalt und Reinigung der Waschküche richten sich nach den besonderen Vorschriften der ABW. Nach der Wäsche sind Waschküche, Trockenraum, Wäschehängeplatz sowie alle Apparate und Einrichtungen sauber zu reinigen und vorschriftsgemäss zu pflegen.

## 7. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die ABW behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch kein Mieter benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.